

die dabei selbstverständlich an die durch die Prinzipien und Normen des Strafprozeßrechts gezogenen Grenzen gebunden sind. Dem zweiten Abschnitt des Beweisverfahrens bildet die überprüfende Tätigkeit des Staatsanwalts im Stadium des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens (§ 163 ff. StPO). Daran schließt sich als drittes Stadium die gerichtliche Überprüfung, der tatsächlichen Umstände der Sache im Eröffnungsverfahren. Ihm folgt als wichtigster Abschnitt des strafprozessualen Beweisverfahrens die gerichtliche Beweisaufnahme erster Instanz, und, soweit gegen das erstinstanzliche Urteil ein Rechtsmittel eingelegt wird, die gerichtliche Beweisaufnahme zweiter Instanz.

Natürlich ist es mir nicht möglich, die gesamte Problematik dieses Beweisverfahrens — die m. E. Stoff für eine ganze Reihe von Dissertationen liefert — eingehend im Rahmen meiner Ausführungen zu erörtern. Ich möchte mich auf den bedeutsamsten Abschnitt dieses strafprozessualen Beweisverfahrens, die gerichtliche Beweisaufnahme erster Instanz, beschränken. Hier sind es hauptsächlich zwei Probleme, auf die ich, weil sie von großer Bedeutung sind, näher eingehen möchte, nämlich das Problem der Beweisführungspflicht und die Bedeutung des Prinzips der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme für die Erforschung der objektiven Wahrheit.

1. Unter Beweisführung ist die Tätigkeit zu verstehen, die die Prozeßsubjekte — d. h. die Prozeßbeteiligten, die an der Durchführung und Gestaltung des Ganges des Verfahrens selbständig bestimmend beteiligt sind — im Rahmen des Beweisverfahrens ausüben. Solche Prozeßsubjekte sind der Untersuchungsführer, der Staatsanwalt, das Gericht, der Beschuldigte bzw. Angeklagte nebst seinem Verteidiger, der Verletzte und andere Personen. Keine Prozeßsubjekte sind Zeugen und Sachverständige, da sie in prozessualer Hinsicht nicht selbstbestimmend auf den Fortgang des Verfahrens einwirken können.

Diese Beweisführung ist im Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik Pflicht der staatlichen Organe der Strafrechtspflege. Das folgt für das Ermittlungsverfahren und dessen staatliche Prozeßsubjekte — Untersuchungsführer und Staatsanwalt — aus § 108 StPO. Für das gerichtliche Verfahren erster und zweiter Instanz ergibt sich die Beweisführungspflicht des Gerichts aus § 200 StPO. Diese staatlichen Organe haben die Aufgabe, auf den vom Gesetz vorgeschriebenen Wege die Präsomption der Unschuld zu widerlegen oder — falls sie die Schuld des Beschuldigten bzw. Angeklagten nicht nachweisen können — diesen zu rehabilitieren. Der Angeklagte dagegen ist weder im Ermittlungsverfahren noch im gerichtlichen Verfahren gesetzlich verpflichtet, zum Nachweis seiner Unschuld oder gar seiner Schuld beizutragen. Er ist jedoch auf Grund des ihm in jeder Lage des Verfahrens zustehenden Rechtes auf Verteidigung berechtigt, durch Stellung von Beweisanträgen oder Abgabe von Erklärungen an der Erforschung der objektiven Wahrheit mitzuwirken.

Für das gerichtliche Verfahren erster Instanz ist das Problem der Pflicht der Beweisführung nach dem Strafprozeßrecht der Deutschen